



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023**Freitag, 15. September 2023****Nr. 34**

Inhalt

Kreisausschusssitzung

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Altötting

19. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 25.09.2023, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38 die

19. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Jahresabschluss 2022 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf
- 2 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023
- 3 FOS/BOS - Planungsentwurf 2022
- 4 Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 5 Aufhebung der Richtlinien des Landkreises Altötting zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten
- 6 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 12.09.2023

Erwin Schneider
Landrat

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Kristijan Gruškovnjak**

zuletzt gemeldet in **Kastler Str. 17, 84547 Emmerting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-GK607 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 07.09.2023
Landratsamt Altötting

Nr. 2- 6363

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Altötting

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige
Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Altötting (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 14.09.2023

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Altötting folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Altötting (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.12.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe

(wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Starterbatterien

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden

6. pflanzliche Grünabfall- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt

7. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können

9. ¹Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind.
²Ausgenommen sind Verpackungspapiere, soweit hierfür eine

Mitbenutzungsvereinbarung mit einem Dualen System abgeschlossen worden ist.

10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altkleider und -schuhe
 - b) Altmetalle
 - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott
Voraussetzung für die Annahme von Nachtstromspeicherheizgeräten ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet sind und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind.
 - d) Kunststoffgegenstände (stoffgleiche Nichtverpackungen auf PE- / PP- / PS-Basis)
 - e) biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.
 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (3) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e aufgeführten Abfälle dürfen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden und sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Der Landkreis regelt die Benutzung der Wertstoffhöfe in einer Betriebs- und Benutzungsordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.

(4) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 6 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Inhalt für bis zu 4 Personen
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Inhalt für bis zu 6 Personen
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum für bis zu 9 Personen
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum für bis zu 18 Personen
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für bis zu 84 Personen
6. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.

(5) § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Altötting, den 14.09.2023

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.